

05.12.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - G - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte****COM(2022) 495 final****A**Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, die noch aus dem Jahr 1985 stammende Produkthaftungsrichtlinie zu modernisieren und an aktuelle Anforderungen, insbesondere den digitalen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, anzupassen.

U

2. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Richtlinienvorschlag die Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte modernisiert und an die Bedürfnisse des digitalen Wandels und der Kreislaufwirtschaft angepasst wird.

EU
U

3. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass die Bandbreite der Wirtschaftsakteure, die für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden können, erweitert wird. Damit wird der wachsenden Bedeutung von außerhalb der Union hergestellten und in

der Union in Verkehr gebrachten Produkten Rechnung getragen und sichergestellt, dass es in der Union immer einen Wirtschaftsakteur gibt, gegen den ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

- EU
Wi
4. Der Bundesrat begrüßt insbesondere das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, Produktformen des digitalen Zeitalters und damit zusammenhängende Risiken in die Haftungsvorschriften eindeutig aufzunehmen. Er ist jedoch der Auffassung, dass mit der bestehenden Produkthaftungsrichtlinie ein ausgewogenes und etabliertes Haftungssystem existiert, auf dessen Leitlinien sich die Unternehmen bei ihren Entwicklungs- und Strategieentscheidungen seit Jahrzehnten verlassen. Für eine stärkere Berücksichtigung moderner Produkt- und Wirtschaftsformen wäre eine zielgerichtete Ergänzung der bestehenden Richtlinie gegenüber der vorgeschlagenen vollständigen Überarbeitung vorzugswürdig.
- Wi
(bei Annahme entfallen Ziffer 6 und Ziffer 7)
5. Nach Auffassung des Bundesrates verschiebt der Richtlinienvorschlag das bisherige Gleichgewicht im Haftungssystem zwischen Verbrauchenden und Unternehmen einseitig zu Lasten der Unternehmen. Hierdurch entstehen den Unternehmen erhöhte Versicherungsausgaben, die letztlich auch Preissteigerungen zulasten der Verbrauchenden zur Folge haben. Auch droht das damit einhergehende erhöhte Klagerisiko zu einer abnehmenden Innovationstätigkeit zu führen.
- EU
U
6. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das mit der Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Beweislast zwischen Geschädigten und Herstellern gerechter aufzuteilen und den Zugang zu Beweismitteln zu erleichtern. Für Geschädigte wird es durch die Regelungen in Artikeln 8 und 9 des Richtlinienvorschlags sowie durch die anstehende Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie einfacher, ihre Schadensersatzansprüche durchzusetzen.
- EU
U
7. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die vorgesehenen Beweiserleichterungen wegen der zunehmenden Produktkomplexität immer noch ein zu starkes Hindernis für den Erhalt von Schadensersatz darstellen können. Er bittet die Bundesregierung daher, auf weitere Beweiserleichterungen hinzuwirken und sich für klare und eindeutige Beweislastregelungen einzusetzen.

EU
U

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag die Geltendmachung von Ansprüchen aus der von der nationalen Rechtsprechung zu § 823 BGB entwickelten Produzentenhaftung möglicherweise einschränkt. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 des Richtlinienvorschlags legt den Schluss nahe, dass eine außervertragliche Haftung aus Gründen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts, unter die grundsätzlich auch die deliktische Produzentenhaftung fällt, in Zukunft von Ansprüchen aus der europäischen Produkthaftung verdrängt wird. Aus Verbrauchersicht stellt dies im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine Verschlechterung dar und widerspricht auch dem grundsätzlichen Gedanken eines wirksamen Verbraucherschutzes. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine Formulierung hinzuwirken, die sicherstellt, dass Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung auch in Zukunft noch neben Ansprüchen aus Produkthaftung geltend gemacht werden können.

EU
U

9. Der Bundesrat begrüßt, dass mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags ausdrücklich die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte durch Dritte (zum Beispiel im Wege der Verbandsklage) geregelt wird. Jedoch stellt der Bundesrat fest, dass die gewählte Formulierung („im Namen einer oder mehrerer geschädigter Personen“) aufgrund von Vorgaben des nationalen Prozessrechts zu Unsicherheiten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht führen kann. Um einen Widerspruch mit dem prozessrechtlichen Grundsatz, wonach ein fremdes Recht bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend gemacht werden muss, zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags eine Formulierung gewählt wird, die Verbänden die Geltendmachung fremder Rechte auch im eigenen Namen ermöglicht.

EU
U

10. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 8 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags geregelte Offenlegungspflicht in Bezug auf relevante Beweismittel. Da die Vermutungswirkung, die sich aus der Nichteinhaltung von Offenlegungspflichten ergibt, vom Beklagten widerlegt werden kann, besteht aus Sicht des Bundesrates die Gefahr, dass sich Wirtschaftsakteure nicht an Offenlegungspflichten halten und Verbrauchenden so die Geltendmachung ihrer Rechte erschwert wird.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in die Richtlinie eine Sanktionsmöglichkeit aufgenommen wird, zum Beispiel in Form einer Geldbuße, vergleichbar mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, oder einer Präklusion.

EU
U 11. Ferner begrüßt der Bundesrat die Erleichterung der Beweislast in komplexen Fällen.

EU
R 12. Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass in Artikel 9 Absatz 4 des Richtlinien-vorschlags eine Reduzierung des Beweismaßes für die Fehlerhaftigkeit des Produktes und für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden insbesondere daran geknüpft wird, dass der Nachweis der Fehlerhaftigkeit und/oder des Kausalzusammenhangs nach Auffassung des nationalen Gerichts „aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist“. Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff zur zentralen Voraussetzung des Tatbestands gemacht, zu dessen Konkretisierung der Vorschlag selbst nur wenige Anhaltspunkte bietet. Zwar führt der Erwägungsgrund 34 des Richtlinien-vorschlags zu berücksichtigende Faktoren auf; diese erschöpfen sich jedoch in Aspekten, aus denen sich eine Komplexität ergeben kann. Insbesondere lässt sich weder dem Normtext noch den Erwägungsgründen entnehmen, in Bezug worauf die „Übermäßigkeit“ der Schwierigkeiten festgestellt werden soll. Die Unklarheit wird sogar noch verstärkt, indem in den Erwägungsgründen von einer Beurteilung durch die Gerichte von Fall zu Fall gesprochen wird. Ferner deutet der Erwägungsgrund 34 des Richtlinien-vorschlags insoweit auf ein unklares Beweismaß für die Voraussetzung hin, da der Kläger zwar „Argumente vorbringen“ müsse, um übermäßige Schwierigkeiten nachzuweisen, der Nachweis solcher Schwierigkeiten aber nicht verlangt werden solle und darüber von den Gerichten „von Fall zu Fall“ zu entscheiden sei. Der Bundesrat befürchtet, dass die Verwendung unklarer und wenig erläuterter Begriffe Rechtsunsicherheiten, die erst langwierig durch die Gerichte geklärt werden müssen, das Ziel des Richtlinien-vorschlags, die Haftungsvoraussetzungen im Binnenmarkt zu klären, gefährden könnte.

EU
Wi 13. Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass bei Beweislastentscheidungen aufgrund technischer oder wissenschaftlicher Komplexität in der Regel auf der Basis der vom Hersteller offenzulegenden Informationen eine Begutachtung

durch Sachverständige möglich ist. Die in Artikel 9 Absatz 4 des Richtlinien-
vorschlags vorgesehene Beweislastumkehr in Form einer widerlegbaren Ver-
mutung erscheint zumindest in diesen Fällen nicht geboten.

EU
R
Wi

[EU
R]

{EU
Wi}

14. Er regt an, die Voraussetzung [der übermäßigen Beweisschwierigkeiten] {für
die in Artikel 9 Absatz 4 des Richtlinien-
vorschlags eingeführte Reduzierung des
Beweismaßes}im weiteren Verfahren näher zu präzisieren [oder statt einer Ge-
neralklausel auf produktbezogene Regelungen zurückzugreifen].

EU
U

15. Er befürchtet jedoch, dass die Regelung, wonach Gerichte von Fall zu Fall ent-
scheiden, ob die Voraussetzungen einer technischen oder wissenschaftlichen
Komplexität vorliegen, für geschädigte Personen zu erheblichen Unsicherheiten
bei der Klageerhebung führen kann. Der Bundesrat bittet daher die Bundesre-
gierung zu prüfen, ob die Möglichkeit, die Offenlegung von Beweismitteln an-
ordnen zu lassen, auch bereits vor Klageerhebung eröffnet werden sollte, ver-
gleichbar mit der geplanten Regelung in Artikel 3 Absatz 1 des Richtlinien-
vorschlags zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche
Haftung an künstliche Intelligenz. Auf diese Weise könnten potenzielle Kläger
bereits vor Klageerhebung besser abschätzen, ob Gründe vorliegen, die die
Komplexität des jeweiligen Falles nahelegen, und in welchem Umfang relevan-
te Beweise im Prozess voraussichtlich beizubringen sind.

EU
U

16. Der Bundesrat befürchtet weiterhin, dass der Maßstab für die Haftungsbefrei-
ung des Wirtschaftsakteurs durch die Formulierung „wahrscheinlich noch nicht
bestanden hat“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinien-
vorschlags im Vergleich zur bestehenden Regelung in Artikel 7 Buchstabe b der Produkthaf-
tungsrichtlinie zulasten des Klägers herabgesetzt wird, und bittet die Bundesre-
gierung darauf hinzuwirken, dass der Wortlaut an die gegenwärtige Rechtslage
angeplichen wird.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19)

17. Die in Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG vorgesehene Selbstbeteiligung für
Schadensersatzansprüche in Höhe von derzeit 500 Euro sollte aus Sicht des
Bundesrates weiterhin bestehen bleiben. Ein Entfall dieses Schwellenwerts

würde zu einem Anstieg leichtfertiger Klagen und hohen Verwaltungskosten führen.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19)

18. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Festsetzung einer Haftungshöchstgrenze bei Personenschäden (vergleiche Artikel 16 der Richtlinie 85/374/EWG) beizubehalten. Ansonsten würden die Kosten für Produkthaftpflichtversicherungen, insbesondere für kleine Unternehmen, stark ansteigen, Innovationen gehemmt und Teilnehmende vom Markt gedrängt werden.

EU
U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 17
oder
Ziffer 18)

19. Der Bundesrat begrüßt, dass die bisher geltende Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachbeschädigungen in Höhe von 500 Euro und die Haftungshöchstgrenzen für Personenschäden ersatzlos entfallen. Nicht erstattungsfähige Bagatellschäden und Haftungshöchstbeträge schränken die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, übermäßig ein.

EU
Wi

20. Der Bundesrat hält eine genauere Definition zum notwendigen Sicherheitsniveau von Software sowie eine Ausnahme von der Produkthaftung für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, für erforderlich. Eine solche Ausnahme für freie und quelloffene Software muss in der Richtlinie selbst geregelt werden. Der Richtlinienentwurf erwähnt die Ausnahme für freie und quelloffene Software bislang nur in den Erwägungsgründen, was unzureichend erscheint.

EU
Wi

21. Der Bundesrat hält es für geboten, dass Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Daten vor der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zur Produkthaftung geschwärzt oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

EU
R

22. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

23. Der **Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.